



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 19.05.2014 Nr.: 19

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Vierte Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen 621

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Senat:

Aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 23.04.2014 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 16.05.2014 die vierte Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I 3/2013 S. 21), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds.GVBl. Nr.22/2013 S.287); §§ 62 Abs. 4 Satz 1 und 60 b Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG). Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach „§ 34 Amtliche Mitteilungen“ wird „§ 34 a Verfahren zur Vergabe von Studienqualitätsmitteln“ eingefügt.

2. Nach § 34 wird folgender neuer § 34 a eingefügt:

„§ 34 a Verfahren zur Vergabe von Studienqualitätsmitteln

(1) Die Universität setzt die Studienqualitätsmittel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen ein und macht die Verwendung im Internet transparent.

(2) ¹Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. ²Die Studienqualitätskommission besteht aus

- a) acht Mitgliedern der Studierendengruppe,
- b) sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und
- c) zwei Mitgliedern der Mitarbeitergruppe.

³Die Benennung der Mitglieder und Stellvertretungen erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, bei der Studierendengruppe für eine Amtszeit von einem Jahr. ⁴Die Studienqualitätskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung.

⁵Soweit Studienqualitätsmittel pauschal auf Fakultäten und vergleichbare

Organisationseinheiten verteilt sind (dezentrale Studienqualitätsmittel), tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die fakultäre Studienkommission. ⁶Die Mitglieder des Präsidiums können an der Sitzung der Studienqualitätskommission beziehungsweise der fakultären Studienkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Entscheidung über die Verwendung erfolgt bei zentralen Studienqualitätsmitteln nach Stellungnahme des Senats, bei dezentralen Studienqualitätsmitteln nach Stellungnahme des Fakultätsrats.

(4) Das Nähere zur Verwendung wird in einer Richtlinie geregelt, die nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen durch Präsidium und Studienqualitätskommission beschlossen wird.

(5) In der Universitätsmedizin Göttingen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Studienkommission und nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät über die Verwendung der Studienqualitätsmittel.“

Artikel 2

Die vierte Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
